

# Stellplatzsatzung der Gemeinde Freigericht

Stand: 26.06.2019



# Stellplatzsatzung der Gemeinde Freigericht

 Main-Kinzig-Kreis vom 26. Juni 2019

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291) sowie der §§ 52, 86 (1) Nr. 23 und 91 (1) Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 198) hat die Gemeindevertretung Freigericht am 26. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

# Gliederung

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Herstellungspflicht	3
§ 3 Größe	3
§ 4 Zahl	3
§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder	3
§ 6 Beschaffenheit	3
§ 7 Standort	4
§ 8 Ablösung	4
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	4
& 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	4



# § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde.

# § 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 (5) HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

## § 3 Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBI. I Seite 286).

### § 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

### § 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 (4) S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

# § 6 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde hiervon abgewichen werden. Dies gilt auch bei mehreren Wohneinheiten auf einem Grundstück, wenn die Zuordnung der Stellplätze zu den Wohneinheiten öffentlich-rechtlich gesichert wird.
- (2) Die Stellplätze sind mit einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (3) Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

### **Dokumenteninformation:**



- (4) Werden Stellplätze zusammenhängend an der Straßenseite errichtet und direkt angefahren, darf die Gesamtbreite der Stellplätze max. 50 % der Grundstücksbreite an der Straßenfront betragen.
- (5) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung entsprechende Anwendung.

# § 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

# § 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für Pkw-Stellplätze gemäß § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 7.500 € je Stellplatz.

# § 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 (1) Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
  - § 2 (1) bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
  - § 2 (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27. August 2017 (BGBI. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 18.03.2011 außer Kraft.
- (3) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

# Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Freigericht, 27.06.2019

Dr. Albrecht Eitz Bürgermeister

### **Dokumenteninformation:**

Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)				
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw		
1	Wohngebäude			
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 3 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung		
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 3 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung		
1.2.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 3 Wohnungen, für Wohnungen, welche eine Barrierefreiheit im Sinne der DIN 18040-2 nachweisen <sup>1</sup>	1,0 Stpl. je Wohnung		
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	2 Stpl. je Wohnung		
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und Schülerfreizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.		
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.		
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten jedoch mind. 3 Stpl.		
1.7.	Asylbewerberwohnheime und –unterkünfte	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.		
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräu	men		
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche		
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 20 qm Nutzfläche,		
	(z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder	jedoch mindestens 3 Stpl.		
	Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)			
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche si	ehe Ziff. 11.2)		
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 30qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden		
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche		
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren ab 800 gm Nutzfläche	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche		
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.		

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> DIN 18040-2 gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen, Gebäuden mit Wohnungen und deren Außenanlagen, die der Erschließung und wohnbezogenen Nutzung dienen. Die Anforderungen an die Infrastruktur der Gebäude mit Wohnungen berücksichtigen grundsätzlich auch die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl. Innerhalb von Wohnungen wird unterschieden zwischen "barrierefrei nutzbaren Wohnungen" und "barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen".[Quelle: Beuth-Verlag]

4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 20 Sitzplätze	
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/ -innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/ -innenplätze	
5.4	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 20 qm Sportfläche	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 250 qm Grundstücksfläche	
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 7 Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je 12 Besucher/- innenpl.	
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 12 Besucher/- innenplätze	
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl.	
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche	
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 9 qm Nutzfläche	
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 5 qm Nutzfläche	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je Gästezimmer bis maximal 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	
7	Krankenhäuser		
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 3 Betten	
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	

8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/-innen	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen	
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/-innen	
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	2 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 3 Stpl.	
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 50 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (siehe Ziffer 11.4)	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Nutzfläche	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 250 qm Nutzfläche	
11	Anwendungsbestimmungen		
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht		
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen.		
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.		
11.4	Ergibt sich bei der Berechnung der Stellplätze nach der Nutzfläche ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten und der zu erwartenden Besucher zugrunde zu legen.		